

Zweckvereinbarung

Stand 1. Oktober 2004

über die Benutzung des Friedhofs Biebern

Präambel:

Der katholische und der evangelische Friedhof in Biebern, die eine geschlossene Anlage bilden, sind bis zum Jahre 1937 kirchliche Friedhöfe gewesen und danach kommunale Friedhöfe geworden, auf denen die verstorbenen katholischen Bürger der Gemeinden Biebern, Fronhofen, Nannhausen, Nickweiler, Reich, Wüschheim, Külz und Michelbach und die verstorbenen evangelischen Einwohner dieser Gemeinden mit Ausnahme von Külz und Michelbach beigesetzt wurden. Nachdem die Gemeinden Nannhausen, Nickweiler, Wüschheim, Külz und Michelbach eigene Friedhöfe angelegt haben und beide Friedhöfe zu einer geschlossenen, einheitlichen Anlage der Gemeinde Biebern zusammengefasst wurden, haben gemäss Beschluss der Gemeindevertretungen die Gemeinden Biebern, Fronhofen und Reich im September 1963 an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes eine Vereinbarung über die Benutzung des Friedhofs getroffen. Gemäss dem Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 ist diese Zweckvereinbarung neu zu fassen. Die Neufassung ist nachstehend abgedruckt:

Auf Grund des § 12 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und des § 2 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) wird nach Zustimmung der Ortsgemeinden

Biebern, Fronhofen und Reich

folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen und Reich betreiben gemeinsam einen Friedhof. Die Ortsgemeinde Biebern stellt hierfür das Grundstück Flur 4, Parzellen 87 und 89 und die aufstehenden Gebäulichkeiten zur Verfügung (**gemeinsame Leichenhalle**). Änderungen an bestehenden Eigentumsverhältnissen treten durch diese Vereinbarung nicht ein.
- (2) Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebern in Ihrer jeweils gültigen Fassung (Satzung vom 20. März 1985) ist für die Gemeinden Fronhofen und Reich weiterhin verbindlich.

§ 2 Trägerschaft

Träger des Friedhofs ist die Ortsgemeinde Biebern. Der Betrieb und die Bewirtschaftung des Friedhofs und seiner Einrichtungen obliegt der Ortsgemeinde Biebern. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Haushalt der Ortsgemeinde Biebern.

§ 3 Kostenabrechnung

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten einschl. Personalkosten sowie Investitionen werden von den beteiligten Ortsgemeinden gemeinsam getragen. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Ortsgemeinden verteilt. Als Grundlage dient die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30.06. des abzurechnenden Jahres.

§ 4 Organisatorische Regelungen

- (1) Bei Entscheidungen über Friedhofsangelegenheiten ist in organisatorischer und finanzieller Art eine Einigung unter den drei Gemeinden herbei zuführen. Hierunter fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Benutzungsentgelte
 - b) Geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall über 500 €; ansonsten durch die Ortsgemeinde Biebern
 - c) geplante Investitionen (Wegebau / Bepflanzung / Grabreihen)
- (2) Ist bei entscheidenden Angelegenheiten keine Einstimmigkeit herbeizuführen, erfolgt eine Regelung nach Stimmenanteil. Jede der beteiligten Ortsgemeinden hat bei Entscheidungen eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortsgemeinde bzw. dessen Vertreter ausgeübt.
 - Bei Gestaltung der Grünflächen und bauliche Maßnahmen ist die Zustimmung der Ortsgemeinde Biebern – als Grundstückseigentümer – unbedingt erforderlich.
- (3) Gemeinsame Treffen finden bei Bedarf statt. Eine Sitzung hat innerhalb einer Frist von einem Monat stattzufinden, wenn sie von einer der beteiligten Ortsgemeinden beantragt wird. Zu den Sitzungen lädt die Ortsgemeinde Biebern als Träger des Friedhofs ein.

§ 5 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung kann von den Gemeinden **Reich und Fronhofen** frühestens auf das Ende des Jahres gekündigt werden, in dem die Ruhefrist der zuletzt aus Reich oder Fronhofen auf dem Friedhof in Biebern beerdigten verstorbenen Person abgelaufen ist.

Beim Ausscheiden einer Ortsgemeinde finden keine vermögensrechtliche Auseinandersetzungen statt.

Bei Kündigung durch die Gemeinde Reich oder Fronhofen werden die anfallenden Unterhaltungskosten stufenweise zurückgeführt:

In den ersten 10 Jahre = Übernahme von 100% Betriebs- und Unterhaltungskosten ab dem 11. Jahr bis 20 Jahren nur noch 50 % Kostenanteil und ab dem 21. Jahr bis zum 30. Jahr der Ablaufrist nur noch 25 % der Betriebs- und Unterhaltungskosten nach dem jeweiligen Einwohnerstand zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Zweckvereinbarung Rechtsverhältnisse nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandgesetzes, der Gemeindeordnung und des Bestattungsgesetzes.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen davon nicht berührt.

Die Ortsgemeinden verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch Ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Biebern, den 28.10.2004

Gez. Evelyn Günnewig
(Ortsbürgermeisterin)

Reich, den 13.11.2004

gez. Reiner Bonn
(Ortsbürgermeister)

Fronhofen, den 03.11.2004

Gez. Günter Steffens
(Ortsbürgermeister)

Bestätigung der Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 2 ZwVG

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung wird nach § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. 2 476) durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde bestätigt.

Simmern, 23. Februar 2005

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Az.: 20.0-001/43 Nr. 900

i.A. A. Schug-Gewehr